und Waisen ber Schullehrer Unterflühlungen angebeiben zu laf- | d. Bl. fig.) spater herausftellte, veranlaßte die 2. Deputation ber fen, und muniche von Bergen ben besten Fortgang. Gleich: wohl muß ich mich gegen ben Untrag ber Deputation in Betreff bes an die Regierung zu bringenben Gefuchs erflaren, benn es wurde darin weiter nichts als eine Wieberholung beffen lie: gen, auf mas wir bereits beim Civil - Staatsbienergefete angetragen haben. Bas ben 2. Untrag, hinfictlich ber Bewilli= gung, anlangt, fo liegt fein Poftulat ber Regicrung vor; ich muß aber zum Schluß ber Berathung uber bas Musgabe-Bubjet nochmals ben bringenben Wunsch aussprechen, bag es fich bie Stanbe ftets gur angelegentlichften Pflicht machen, nicht uber bas Poftulat ber Regierung hinauszugehen, und trage auch hier barauf an: "tie vorgeschlagene Summe nur als Dispositionsquantum ju bewilligen".

Dem erften Untrage ber Deputation tritt man hierauf einstimmig bei, und eben fo allgemein fpricht man bie Bewilligung ber vorgefchlagenen 300 Ehlr. jahrlich, ober 900 Thir. im Gangen aus, und zwar als Dispositionsquan= tum, wie Pring Sohann vorgefchlagen.

Somit ift nun bie Berathung über bas Budjet bes Mini= fterii bes Cultus beendigt, und nur noch

Pring Johann fihlt fich - in Folge ber entstandenen Frage, ob nicht, wie bereits bei andern Minifterien geschehen, mehrere einzelne Positionen in ber bei ber allgemeinen Berathung bes Musgabe-Budjets befprochenen Mage in Berbindung gu bringen feien? - gu folgendem Untrage veranlagt: "Man moge bei bem Gultus alle unter Giner romifchen Biffer borfommenden Poften als vereinigt ansehen, außerdem auch noch in gleicher Mage die Positionen LXII., LXIII. und LXIV. gu verbinben".

Siermit ift man allgemein einverftanben.

Demnachst fommt man noch auf ben von der Deputation am Schluffe ihrer Bemerkung sub II. gestellten, bis bier ausgefest gebliebenen, Untrag gurud, namlich: "bag auch bei folden Dofitionen eines und beffelben Minifterii, bei benen eine neue Deganifation ftattfinden wird, eine Uebertragung der Erfparnig bei ber einen auf ben etwanigen Mehrbebarf bei ber anbern fur zulaffig erachtet werben moge".

Man ift bieruber mit ber Deputation einftimmig ein= verftanden und ichließt hiermit bie Berathung uber bas Musgabe=Bubjet.

Man geht nun gum gweiten Gegenffanbe ber beutigen Tagefordnung über, namlich zur Berathung der bei bem Gewerbe : und Perfonalfteuergefete jur Beit noch unerledigten Differenzpuncte.

Referent, Burgermeiffer Reiche= Gifenftud tragt ben Stand ber Sache in Folgenbem vor :

Das hochfte Decret Dr. 63. ben Entwurf ju einem Gewerbe = und Derfonalfteuergefete wurde guvorderft der 2. Kam: mer vorgelegt und bafelbft berathen (f. biefe Berathung Dir. 237. b. Bl. fig.). Die Berschiedenheit einer nicht unbeträchtlichen Ungahl von gegenseitigen Rammerbeschluffen, welche fich nach Beendigung ber Discuffion ber 1. Kammer (f. diefelb. Dr. 366.

2. Rammer, einen anderweiten Bericht barüber gut erftatten. Die 2. Rammer hat fich bei ber anderweiten Berathung nunmehr entschloffen, ber 1. Rammer binfichtlich ber von letterer gefaßten Befchluffe gu §§. 6. 7. 18. 19. 20. 23. 24. 27. 28. 29. 31. 36. 39. 40. 42. 45. 53. und 65. unbedingt beigu= treten, fo wie fie bie gu ben Zarifen A. B. C. von ber 1. Rams mer beantragten Unfage und andern Bestimmungen größten: theils genehmigt hat, und zwar: im Tarife A. unter ber Rubrif: "Frauensperfonen", "Rurfchner", "Maurer", "Riemer", "Schneiber", "Schuhflicker", "Uhrmacher", "Binngieger"; im Tarife C .: "Arbeiter", "Beifrohn", "Ente", "Fabrfnecht", "Gartner", "Jager bei Berrichaften", "Anecht", "Roch bei Berrichaften", "Rutscher", "Marftmeifter", "Marft= helfer", "Scharfrichter", "Straffenmeifter", "Untermarttvoigt", "Bagenmeifter", "Dienft=, Lauf = und Aufwartemad= chen", "Sausmagd", "Stubenmagd", "Ruchenmagd".

Much hat bie 2. Rammer bie Befchluffe ber 1. Rammer fatt ber Borte ber Bemerkungen gum Tarif A.: "Fur fleine Stabte ober Drifchaften bes platten Landes, an welchen bie Gewerbe" ju fegen : "Fur Drte, wo ein ober bas andere Gewerbe", ferner am Schluffe bes Tarifs C. ben Bufag beigufügen: "Die Bernehmung mit ben in vorftebendem Bergeichniffe bestimmten Perfonalfteuerfagen fchließt bie Beigiehung nach 5. 23. aus." annehmbar gefunden. - Dagegen hatte fie bei mehrern andern fruheren Befchluffen beharret, weshalb fich, um ba moglich eine Bereinigung und Giledigung ber fich noch entgegenftebenben Beschluffe zu erzielen, tie betreffenben Deputationen beiber Rammern gemeinschaftlich unter Bugiehung ber tonigl. Berren Commiffarien berathen haben, gegenwartig legt nun bie Deputation bas baraus hervorgegangene Refultat zur Befchlugnahme in 3 Mubrifen vor, von welchen in Nachstehenbem bie mit I. bezeichnete die von bem Gefegentwurf und ben fruhern Befchluffen ber 2. Rammer abweichenben Befchluffe ber 1. Rammer; Die unter II. die anberweiten Beschluffe ber 2. Rammer, und bie unter III. die Refultate ber Berathung ber Bereinigunges Deputation und Gutachten ber Deputation ber 1. Kammer enthalt.

Allgemeine Antrage in bie Schrift.

I. 1) Aufnahme ber Erklarung in die Schrift: "Wie man bas vorliegende Gefet nur als ein proviforisches, burch die zu machenden Erfahrungen und insonderheit nach Ginführung eines neuen Grunds fteuerfuftems zu verbeffernbes, 2) bie in Betreff des Grund fteuer= erlaffes vorgeschlagene Magregel auch nur als eine provisorische, an= zufeben."

II. Hierauf ift fein Beschluß in ben Deputationsgutachten und

in ben Protocollen der 2. Kammer zu finden,

III. Die jenseitige Deputation ift zwar-ber Meinung gewesen, daß es diefer befondern Untrage nicht bedurfe, findet es indeffen unbe= benklich, beren ausbruckliche Aufnahme ber 2. Kammer anzuempfehlen, Beiben Deputationen aber fchien es angemeffen, diefe Untrage burch zwedemäßige Rebaction bei Fertigung ber Schrift miteinander zu verbinben. Wir fchlagen folgende Rebaction vor: "Man erkenne in bem vorliegenden Gefete nur ein proviforisches, durch bie gu madenden Erfahrungen, und insonderheit nach Ginführung eines neuen Grundstenerspftems zu verheffernbes, daher auch die in Betreff bes